

# Wirksamwerden einer Austrittserklärung

Ursprungsfassung veröffentlicht in DER FEUERWEHRMANN 2002, 195  
Aktualisiert an die VOFF NRW am 08.11.2022

Ein Feuerwehrangehöriger hatte gegenüber dem Leiter der Feuerwehr schriftlich seinen Austritt zum 31.05. erklärt. Das Schriftstück ging dem Leiter der Feuerwehr am 22.05. zu. Darauf antwortete der Leiter der Feuerwehr schriftlich und teilte mit, dass das Dienstverhältnis zum 31.05. beendet sei. Mit Schreiben vom 24.05., welches beim Leiter der Feuerwehr am 28.05. einging, widerrief der Feuerwehrangehörige seinen Austritt.

Es stellt sich die Frage, ob die Austrittserklärung wirksam widerrufen wurde und die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr noch besteht..

Bei einer Austrittserklärung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VOFF NRW handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung<sup>1</sup>. Diese wird nach § 130 Abs. 1 BGB, wenn Sie in Abwesenheit des Leiters der Feuerwehr abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht<sup>2</sup>.

Einer Annahme bedarf es bei einer Austrittserklärung nicht, da deren Wirksamkeit nicht von der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr abhängt. Auch ist keine besondere Form vorgeschrieben. Auch eine mündlich erklärte Austrittserklärung ist wirksam. Eine Austrittserklärung durch konkludentes Handeln (Wegzug oder Rückgabe der Uniform) ist gleichfalls möglich<sup>3</sup>.



Ohne Austritt oder Ausschluss ist die Mitgliedschaft in der Feuerwehr nach der VOFF lebenslang.

Mit Zugang der Austrittserklärung des Feuerwehrangehörigen am 13.05. war diese wirksam, auch wenn die Beendigung des Dienstes erst auf den 31.05. fallen sollte. Die mit Schreiben des Leiters der Feuerwehr ausgesprochene förmliche Entlassung war nicht erforderlich, sondern trat aufgrund der Austrittserklärung mit Ablauf des 31.05. automatisch ein.

Der Widerruf der Austrittserklärung vom 24.05., eingegangen am 28.05., ist unwirksam.

1 Schneider, Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, § 24 Rdnr. 7

2 Schneider a.a.O. Rdnr. 8

3 Schneider a.a.O Rdnr. 7

Nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wäre die Austrittserklärung nur dann nicht wirksam geworden, wenn der Widerruf dem Leiter der Feuerwehr vor oder gleichzeitig mit der Austrittserklärung zugegangen wäre.

Das war hier eindeutig nicht der Fall.

Unabhängig vom Fall des rechtzeitigen Widerrufs der Austrittserklärung, kann sie vor Ende des Dienstverhältnisses in der Freiwilligen Feuerwehr nur zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Feuerwehr zustimmt. Stimmt der Leiter der Feuerwehr der Zurücknahme nicht zu oder ist der Feuerwehrangehörige aufgrund seiner Austrittserklärung bereits aus der Feuerwehr gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VOFF NRW ausgeschieden, so kommt ausschließlich ein Neueintritt in Betracht. Über diesen hat der Leiter der Feuerwehr nach § 2 VOFF NRW zu entscheiden.

Problematisch ist es, wenn die Austrittserklärung nicht gegenüber dem Leiter der Feuerwehr, sondern gegenüber dem für die Einheit zuständigen Gruppenführer bzw. Zugführer erklärt worden ist. Hier ist die Organisationsstruktur der jeweiligen Feuerwehr entscheidend. Im Regelfall wird man den Einheitsführer zumindest als Empfangsboten unter Umständen sogar als Empfangsvertreter ansehen können.

Bei einer Austrittserklärung gegenüber einem Empfangsvertreter wird diese sofort wirksam, bei einer Austrittserklärung gegenüber dem Empfangsboten erst dann, wenn diese sie weitergibt (auch mündlich möglich) und sie dem Leiter der Feuerwehr zugeht.

Der Empfangsbote tritt nicht eigenverantwortlich in rechtsgeschäftlicher Weise für den Geschäftsherrn auf, sondern wird lediglich als unselbständige Empfangseinrichtung im Geschäftsbereich der Geschäftsherrn tätig<sup>1</sup>, an den er die empfangene Willenserklärung weiterleitet. Obwohl die Abgrenzung schwieriger ist als auf der Aktivseite, ist ebenfalls nach den gesamten äußeren Umständen zu entscheiden, ob die Mittelsperson als mit eigener Empfangszuständigkeit ausgestattete Repräsentantin des Geschäftsherrn auftritt oder nicht<sup>2</sup>. Das Eintreffen einer Willenserklärung beim bloßen Empfangsboten lässt diese ebenfalls für und gegen seinen Auftraggeber, allerdings nach näherer Maßgabe des § 130 BGB mit Zugang bei diesem, wirksam werden. Grundlage hierfür ist jedoch nicht das Repräsentationsprinzip. Die beim Empfangsboten zu beachtenden Voraussetzungen eines fremd wirkenden Erklärungsempfangs können nur innerhalb seines Botenrahmens beurteilt werden und deshalb von denjenigen eines Empfangsvertreters abweichen.

Beim Empfangsvertreter gelten die allgemeinen Regeln der Vertretung. Es bedarf also einer Bevollmächtigung durch den Leiter der Feuerwehr. Diese kann schriftlich oder allgemein in einer Dienstanweisung aber auch mündlich erteilt werden. Durch §

---

<sup>1</sup> Schilken 85 ff; Faust, AT § 29 Rn 10

<sup>2</sup> Schilken 86 ff; zust AnwK-BGB/Stoffels § 164 Rdnr 103; Bamberger/Roth/Habermeier § 164 Rdnr 46; Faust, AT § 29 Rdnr 6; Schmidt, AT Rdnr. 362, Rn 641; s auch MünchKomm/Schramm Vorbem 59 zu § 164 und § 164 Rn 134; Jousen Jura 2003, 577, 578 f; Lange JA 2007, 766, 767; Sandmann aaO; anders Richardi AcP 169, 385, 399

164 Abs 3 BGB werden das Repräsentationsprinzip und das Offenheitsprinzip des § 164 Abs 1 BGB ausdrücklich auf die sog *Empfangsvertretung* oder *Passivvertretung* übertragen. Bei ihr geht es um die Entgegennahme einer einem anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung durch einen Stellvertreter. Dieses dem auch hier maßgeblichen Offenheitsgrundsatz zu entnehmende Erfordernis der Erkennbarkeit kann einer ausdrücklichen Bekundung oder aus den Umständen zu entnehmen sein.

Ralf Fischer